

Aktenzeichen:

9/11 RV 588/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 26. November 1964

.....
Beklagten und Revisionsklägers.

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. November 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin R e i f f und

Bundessozialrichterin B e c k e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision des Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Lübeck vom 24. Mai 1963 wird mit
der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beklagte bei der
Überzahlung der Ausgleichsrente den Schonbetrag des
§ 60 a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Höhe
von 85,-- DM in Abzug zu bringen hat.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 24. November 1961 stellte das Versorgungsamt (VersorgA) die Witwen-Ausgleichsrente der Klägerin für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. Oktober 1961 mit insgesamt 1033,-- DM endgültig fest. Da in dieser Zeit 17 mal 66,-- DM = 1122,-- DM (+ 1700,-- DM Grundrente) gezahlt waren, ergab sich für die Ausgleichsrente eine Überzahlung von 89,-- DM. Von diesem Betrag setzte das VersorgA "gem. § 60 a (2) BVG" 17 mal 5,-- DM = 85,-- DM ab und behielt den Rest von 4,-- DM ein. Im Februar 1962 teilte die Landesversicherungsanstalt (LVA) mit, daß die Invaliden-Witwenrente der Klägerin rückwirkend ab 1. Januar 1959 auf 124,80 DM erhöht worden sei und daß eine Nachzahlung von 1327,80 DM erfolge. Daraufhin setzte das VersorgA die Ausgleichsrente für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. Oktober 1961 durch Bescheid vom 6. März 1962 neu fest und erhob den Unterschied zwischen dem neu errechneten Anspruch von 434,-- DM und der gezahlten Ausgleichsrente von 1118,-- DM (1122,-- DM abzüglich einbehaltener 4,-- DM) mit 684,-- DM (zuzüglich weiterer 496,-- DM für eine hier nicht interessierende Zeit) von der LVA. Der Widerspruch der Klägerin, mit dem sie geltend machte, daß ihr gemäß § 60 a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) 85,-- DM (monatlich 5,-- DM) hätten gutgebracht werden müssen, blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) änderte mit Urteil vom 24. Mai 1963 den Bescheid des Beklagten ab und verurteilte diesen, die Klägerin neu zu bescheiden und bei der Errechnung einer etwaigen Überzahlung der Ausgleichsrente die Vorschrift des § 60 a Abs. 2 BVG anzuwenden. Der Bescheid vom 24. November 1961, in dem der Beklagte richtig nach § 60 a Abs. 2 BVG verfahren sei, sei durch den Bescheid vom 6. März 1962 aufgehoben worden. Bei

- 3 -



- 3 -

seiner neuen endgültigen Feststellung habe der Beklagte den Freibetrag des § 60 a Abs. 2 BVG ebenfalls berücksichtigen müssen, hieran ändere § 71 b BVG nichts. Die Berufung wurde zugelassen.

Der Beklagte legte mit Einverständniserklärung der Klägerin Sprungrevision ein und führte aus, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang nach § 71 b BVG könne § 60 a Abs. 2 BVG nicht angewendet werden. Nach § 71 b BVG gingen die Ansprüche des Versorgungsberechtigten gegen einen Träger der Sozialversicherung insoweit auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung über, als sie zu einer Minderung oder einem Wegfall der Versorgungsbezüge führen. Dieser Forderungsübergang vollziehe sich bereits im Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, womit ein Ausgleich für die zuviel gezahlten Versorgungsbezüge bewirkt werde. Damit entfalle eine Überzahlung im Sinne des § 60 a Abs. 2 BVG, wie das Bundesarbeitsministerium im Rundschreiben vom 22. September 1961 - Va 2 - 5231.1 - 4080/61 zum Ausdruck gebracht habe. Der Beklagte beantragt, das SG-Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Klägerin beantragt, die Sprungrevision als unbegründet zurückzuweisen. Die Berufung sei auch ohne Zulassung gemäß § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig gewesen. Der Auffassung des Beklagten stehe BSG 14, 148, 153 entgegen. Der Bescheid vom 24. November 1961 sei keine endgültige Feststellung i.S. des § 60 a Abs. 1 Satz 6 oder Abs. 4 BVG gewesen. Der Anspruch auf einen Teil der Ausgleichsrente (§§ 41 Abs. 4, 33 BVG) sei bis zum 31. Oktober 1961 bestehen geblieben. Bei dem Bescheid vom 6. März 1962 habe es sich um die "endgültige" Feststellung nach § 60 a Abs. 4 BVG gehandelt. Sonach lägen die Voraussetzungen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vor.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Sprungrevision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 161, 164, 166 SGG) und daher statthaft. Hierbei konnte dahingestellt bleiben, ob es im vorliegenden Fall einer Zulassung der Berufung bedurfte oder ob diese ohnehin nach § 143 SGG statthaft war. Auch bei einer rechtsirrtümlichen Berufungszulassung könnte das Urteil nach § 161 SGG mit der Sprungrevision angefochten werden, weil die Zulassung angesichts des grundsätzlichen Berufungsausschlusses für Streitigkeiten über die Höhe der Ausgleichsrente (§ 148 Nr. 4 SGG) zumindest nicht "ohne weiteres erkennbar gegen das Gesetz" verstieß (vgl. BSG 2, 135, 140 - andererseits BSG in SozR SGG § 161 Da 4 Nr. 11). Die sonach zulässige Sprungrevision ist jedoch nicht begründet.

Der Senat hatte nicht zu entscheiden, ob bei einem Forderungsübergang nach § 71 b BVG dem Versorgungsberechtigten der Schonbetrag des § 60 a Abs. 2 BVG erhalten bleibt. Denn auf diese Frage kam es im vorliegenden Fall nicht an. Der Bescheid vom 24. November 1961, mit dem die Versorgungsbezüge für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. Oktober 1961 "endgültig" festgestellt wurden und in dem der Klägerin der Schonbetrag des § 60 a Abs. 2 BVG für 17 Monate (= 85,-DM) eingeräumt wurde, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Dieser Bescheid ist vielmehr nach § 77 SGG für die Beteiligten bindend geworden, weshalb der Senat nicht zu entscheiden hatte, ob es sich hierbei um eine endgültige Feststellung i.S. des § 60 a Abs. 1 Satz 6 oder Abs. 4 BVG gehandelt hat und ob der Schonbetrag des § 60 a Abs. 2 BVG über § 61 Abs. 6 BVG hier zu Recht eingeräumt worden ist (vgl. hierzu BSG 14, 148). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nur der Bescheid vom 6. März 1962, bei dem es sich um einen

- 5 -



- 5 -

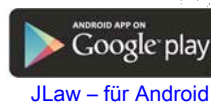
Neufeststellungsbescheid nach § 62 Abs. 3 BVG i.d.F. des 1. Neuordnungsgesetzes handelt. Diese Vorschrift bestimmt, daß bei einer Änderung der für die endgültige Feststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse die Leistung für die in Betracht kommenden Feststellungszeiträume neu festzustellen ist. Für den Fall einer Minderung des anzurechnenden Einkommens, der hier nicht gegeben ist, ist auf § 60 a Abs. 3 BVG verwiesen.

§ 62 Abs. 3 BVG bestimmt nicht, daß im Falle der Einkommensänderung die frühere endgültige Feststellung etwa in vollem Umfang außer Kraft tritt. Sie gibt der Versorgungsbehörde lediglich das Recht, die für den fraglichen Zeitraum zustehende Leistung neu festzustellen, und zwar nur in dem durch die Einkommensänderung gerechtfertigten Umfang. Die Versorgungsbehörde kann hiernach zwar eine weitere Überzahlung feststellen und diese zurückfordern (§ 61 Abs. 6 und 7 BVG, § 47 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VerwVG -), sie kann aber die eingetretene (rückwirkende) Änderung des sonstigen Einkommens nicht zum Anlaß nehmen, in früheren bindend gewordenen Bescheiden getroffene Verfügungen, die mit dieser Einkommensveränderung nicht zusammenhängen, zum Nachteil des Versorgungsberechtigten zu beseitigen. Die Anrechnung eines erhöhten Einkommens hat zwar Einfluß auf den überzahlten Betrag, läßt aber die bereits früher festgestellte Überzahlung selbst und die dabei zugestandene Gewährung des Schonbetrages nach § 60 a Abs. 2 BVG unberührt. Wenn auch der bindend gewordene Bescheid keine materielle Rechtskraft wie ein Urteil erlangt, so darf doch die Behörde durch einen neuen Verwaltungsakt die Rechtsposition, die der Betroffene infolge der Bindungswirkung des früheren Bescheides

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

erlangt hat, nicht verschlechtern (vgl. BSG in SozR SGG § 77 Da 9 Nr. 22). Insoweit wäre eine Aufhebung bindend gewordener Regelungen, hier die Einräumung des Schonbetrages nach § 60 a Abs. 2 BVG von 85,-- DM und die Festsetzung der Rückforderung (Einbehaltung von 4,-- DM) nach § 77 SGG nur möglich, wenn das Gesetz hierzu eine Handhabe gäbe, d.h. wenn die Voraussetzungen der §§ 41, 42 VerwVG erfüllt wären. Der Beklagte hat einen Bescheid nach § 41 oder 42 VerwVG aber nicht erlassen, und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb er hierzu Veranlassung gehabt hätte. Er hat deshalb auch zutreffend im Bescheid vom 6. März 1962 den Bescheid vom 24. November 1961 nicht aufgehoben, sondern nur ausgeführt, daß ersterer "hinsichtlich der Höhe der Versorgungsbezüge ... an die Stelle desjenigen vom 24.11.61" trete, letzterer gelte nur noch zusammen mit dem Bescheid vom 6. März 1962 als Ausweis. Der Widerspruchsbescheid hat insoweit nichts Abweichendes bestimmt. Der Bescheid vom 24. November 1961 ist sonach hinsichtlich der Gewährung des Schonbetrages nach § 60 a Abs. 2 BVG weder aufgehoben worden noch konnte er rechtswirksam aufgehoben werden. Nach allem ist die Frage der Einräumung des Schonbetrages von 85,-- DM bereits bindend zugunsten der Klägerin geregelt. Das SG hat sonach den Bescheid vom 24. November 1961 zu Unrecht insoweit als aufgehoben betrachtet. Es war auch nicht genötigt, den Beklagten zur (erneuten) Berücksichtigung der Schonbeträge des § 60 a Abs. 2 BVG bei dem Bescheid vom 6. März 1962 zu verurteilen.

Da die frühere Berücksichtigung dieser Schonbeträge bindend geblieben ist, führt das SG-Urteil zum gleichen Ergeb-

- 7 -



- 7 -

nis. Im Bescheid vom 6. März 1962 ist die neu festgestellte Leistung von 434,-- DM, die als solche unter den Beteiligten unstreitig ist, nicht der im Bescheid vom 24. November 1961 festgestellten Leistung von 1033,-- DM gegenübergestellt worden, sondern der Beklagte hat diesen Betrag um den Schonbetrag von 85,-- DM erhöht und von der Summe von 1118,-- DM (1033,-- + 85,-- DM) die neu festgestellte Leistung (434,-- DM) in Abzug gebracht (= 684,-- DM). Dies war unzulässig, da der Schonbetrag der Klägerin bereits bindend zugesprochen war, ohne daß diese Bindung rechtswirksam beseitigt worden wäre. Bei richtiger Rechtsanwendung mußte die neu festgestellte Leistung von 434,-- DM von dem Betrag der im Bescheid vom 24. November 1961 bindend festgestellten Ausgleichsrente von 1033,-- DM abgezogen werden, wodurch sich eine um 85,-- DM geringere Überzahlung (nämlich von 599,-- DM anstatt 684,-- DM) ergab. Das SG hat sich bei seiner Entscheidung auf die Verwaltungsvorschriften Nr. 8 zum BVG (§ 62 BVG) bezogen. Wenn es hier heißt, daß bei der Neufeststellung nach § 62 Abs. 3 die Vorschrift des § 60 a Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden sei, daß die im Feststellungszeitraum vorläufig gezahlte Leistung der neu festgestellten Leistung gegenüberzustellen sei, so ist damit betont, daß § 62 Abs. 3 BVG den Schonbetrag des § 60 a Abs. 2 BVG nicht beseitigen will und kann. Verfährt man hiernach, so wird das gleiche Ergebnis erzielt (vorläufige Ausgleichsrente 1122,-- DM abzügl. neu festgestellter Rente 434,-- DM = 688,-- DM; hiervon ab Schonbetrag von 85,-- DM und die einbehaltenen 4,-- DM = 599,-- DM).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Da sonach das SG-Urteil rechnerisch zum gleichen Ergebnis führt, konnte der Senat ohne Verstoß gegen das Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittelklägers das SG-Urteil in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise abändern. Die Revision war mit dieser Maßgabe als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

